ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 2000

zur dritten Änderung der Entscheidungen 1999/466/EG und 1999/467/EG über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit bzw. Tuberkulosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3133)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/694/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG [2], insbesondere auf Anhang A Abschnitt I Nummer 4 und Abschnitt II Nummer 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 1999/466/EG der Kommission vom 15. Juli 1999 über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Entscheidung 97/175/EG [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/442/EG [4], wurde die Brucellosefreiheit bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen bis 31. Oktober 2000 amtlich anerkannt.

(2) Mit der Entscheidung 1999/467/EG der Kommission vom 15. Juli 1999 über die amtliche Anerkennung der Tuberkulosefreiheit von Rinderbeständen in bestimmten Mitgliedstaaten und Regionen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Entscheidung 97/76/EG [5], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/442/EG, wurde die Tuberkulosefreiheit bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen bis 31. Oktober 2000 amtlich anerkannt.

(3) Die amtliche Anerkennung der Brucellose- und Tuberkulosefreiheit in den vorgenannten Entscheidungen wurde wegen der Nichtübereinstimmung von Daten in verschiedenen Rechtsvorschriften betreffend das Kennzeichnungssystem für Rinder befristet.

(4) Gemäß Anhang A Abschnitt I Nummer 4 Buchstabe b) und Abschnitt II Nummer 7 Buchstabe b) der Richtlinie 64/432/EWG in der durch die Richtlinie 2000/20/EG geänderten Fassung ist die Kennzeichnung der Rinder nach geltendem Gemeinschaftsrecht Voraussetzung für die amtliche Anerkennung der Brucellose- bzw. Tuberkulosefreiheit.

(5) Da die Rinder in den Betrieben in den Regionen Bozen und Trento in Italien und in Großbritannien im Vereinigten Königreich nach geltendem Gemeinschaftsrecht gekennzeichnet werden, ist es angebracht, die Entscheidungen 1999/466/EG und 1999/467/EG zu ändern, um der Rechtslage ab dem Datum der Veröffentlichung der Richtlinie 2000/20/EG Rechnung zu tragen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Titel von Anhang II der Entscheidung 1999/466/EG werden die Worte „bis 31. Oktober 2000“ gestrichen.

(2) Im Titel von Anhang II der Entscheidung 1999/467/EG werden die Worte „bis 31. Oktober 2000“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.
[2] ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.
[3] ABl. L 181 vom 16.7.1999, S. 34.
[4] ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 51.
[5] ABl. L 181 vom 16.7.1999, S. 36.